

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1973 (Haushaltsgesetz 1973)

— Drucksachen 7/250, 7/599, 7/748 —

Bericht des Abgeordneten Kirst

A. Allgemeine Bemerkungen

Die Bundesregierung hat den Haushalt 1973 am 23. März 1973 dem Bundestag zugeleitet, zu einem Zeitpunkt, der durch die Verschiebung der Wahlperiode infolge der vorgezogenen Wahl zum 7. Deutschen Bundestag Ende 1972 bedingt war. Die Einbringung erfolgte in der 25. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 3. April 1973, die Überweisung an den Haushaltsausschuß in der 28. Sitzung vom 6. April 1973.

Der Haushaltsausschuß hatte es sich zum Ziel gesetzt, den Haushalt 1973 bis zur Sommerpause zu verabschieden. Um dieses Ziel zu erreichen, hat er bereits vor der offiziellen Einbringung mit einer informellen Beratung begonnen, die dort gefaßten Beschlüsse nach der Überweisung bestätigt und die Beratungsfolge im übrigen auf fünf Sitzungswochen mit insgesamt zwölf Sitzungen zusammengedrängt. Er hat dabei von der Möglichkeit, während des Plenums tagen zu können, Gebrauch gemacht und zudem sitzungsfreie Wochen für Berichterstattervorbesprechungen in Anspruch genommen. Sein Ziel hat der Ausschuß erreicht. Am 7. Juni 1973 konnten die Beratungen mit der Beratung des Haushaltsgesetzes abgeschlossen werden. Die Beratungen standen im Zeichen der von der Bundesregierung beschlossenen Stabilitätsmaßnahmen, was nicht heißen soll, daß auch ohne Rücksicht auf zwingende Notwendigkeiten Kürzungen beschlossen worden wären.

B. Haushaltsausgleich 1973 und Kreditfinanzierung 1973

(Beschlüsse des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages)

I. Gesamtüberblick**a) Ausgaben**

Ausgabevolumen Regierungsvorlage	120 390,0 Mio. DM
abzüglich Kürzungen	— 153,8 Mio. DM
Neues Ausgabevolumen 1973	<u>120 236,2 Mio. DM</u>
Steigerung gegenüber Vorjahr	9,6 v. H.

b) Einnahmen — ohne Kredite —

Einnahmenvolumen Regierungsvorlage	116 590,0 Mio. DM
davon Steuern	112 700,0
andere Einnahmen	3 890,0
Steuermehreinnahmen laut Steuerschätzung	+ 2 400,0 Mio. DM
Verbesserung bei den anderen Einnahmen	+ 84,2 Mio. DM
Stillegung von Steuermehreinnahmen auf Sonderkonto durch Minuseinnahme	— 700,0 Mio. DM
Neues Einnahmenvolumen 1973 — ohne Kredite —	<u>118 374,2 Mio. DM</u>

c) Nettokreditaufnahme

Volumen Regierungsentwurf	3 800,0 Mio. DM
Herabsetzung durch	
— Senkung der Ausgabeseite —	— 153,8 Mio. DM
— Verbesserung der Einnahmeseite	— 1 784,2 Mio. DM
Neue Nettokreditaufnahme 1973	<u>1 862,0 Mio. DM</u>

II. Ausgabeseite

— in Millionen DM —

1.	Volumen Regierungsvorlage	120 390,0
2.	Veränderungen gegenüber Regierungsvorlage	
2.1	Zwangsläufige Erhöhungen (+) und Kürzungen (–) auf Vor- schlag der Berichterstatter	
2.1.1	Epl. 32 — Bundesschuld — BE-Vorschläge	— 43,9
2.1.2	Epl. 60 — Finanzverwaltung — BE-Vorschläge	— 129,0
2.2	Zwischensumme „Zwangsläufige Erhöhungen und Kürzungen auf Vorschlag der Berichterstatter“	<u>— 172,9</u>

— in Millionen DM —

2.3 Weitere Kürzungen (–) und Erhöhungen (+)

Epl. 01 — Bundespräsidialamt	—	0,38		
Epl. 02 — Deutscher Bundestag	+	7,38		
Epl. 03 — Bundesrat	+	0,57		
Epl. 04 — Bundeskanzleramt	—	4,20		
Epl. 05 — Auswärtiges Amt	—	3,52		
Epl. 06 — Inneres	+	32,93		
Epl. 07 — Justiz	—	0,82		
Epl. 08 — Finanzen	—	8,04		
Epl. 09 — Wirtschaft	+	200,26		
Epl. 10 — Ernährung	+	31,77		
Epl. 11 — Soziales	—	56,14		
Epl. 12 — Verkehr	—	9,96		
Epl. 14 — Verteidigung	—	129,43		
Epl. 15 — Gesundheit	+	0,99		
Epl. 19 — Bundesverfassungsgericht	+	0,31		
Epl. 20 — Bundesrechnungshof	—	0,09		
Epl. 23 — Entwicklungshilfe	—	10,90		
Epl. 25 — Städtebau	—	8,58		
Epl. 27 — Innerdeutsche Beziehungen	—	1,05		
Epl. 30 — Forschung und Technologie	—	33,58		
Epl. 31 — Bildung und Wissenschaft	—	8,24		
Epl. 36 — Zivile Verteidigung	+	3,75		
Epl. 60 — Allg. Finanzverwaltung (Kap. 60 05 ..	+	16,00	+	19,1

2.4 Saldo der Veränderungen gegenüber der Regierungsvorlage — Kürzungen —

– 153,8

3. Neues Ausgabevolumen 1973 120 236,2

4. Steigerungsrate gegenüber Ist 1972 in Höhe von
109 729 Millionen DM 9,6 v. H.**III. Einnahmeseite**

1.	Volumen Regierungsvorlage	120 390,0
1.1	Davon Nettokreditaufnahme	3 800,0
1.2	Einnahmevermögen — ohne Kredite —	116 590,0
2.	Veränderungen bei den Steuereinnahmen	
2.1	Steuerschätzung vom 23./24. Mai 1973 ergab im Saldo einen Mehrbetrag von	+ 2 400,0
2.2	Davon werden auf der Einnahmeseite durch eine Minusein- nahme auf ein Sonderkonto bei der Bundesbank abgeführt	— 700,0

— in Millionen DM —

3.	Veränderungen bei den anderen Einnahmen		
3.1	Auf Grund von Vorschlägen der Berichterstatter		
3.1.1	Epl. 32 — Bundesschuld —	+ 2,86	
	Epl. 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —	+ 3,19	+ 6,0
3.2	Weitere Beschlüsse des Haushaltsausschusses		
	— 08 Finanzen	+ 4,38	
	— 09 Wirtschaft	+ 1,07	
	— 12 Verkehr	+ 7,18	
	— 13 Post	+ 37,00	
	— 14 Verteidigung	+ 15,10	
	— 25 Städtebau	+ 1,41	
	— 30 Forschung	+ 10,49	
	— Sonstige Einzelpläne	+ 1,62	+ 78,2
4.	Saldo der Veränderungen auf der Einnahmeseite		
	— Mehreinnahmen —		+ 1 784,2
5.	Neues Einnahmenvolumen — ohne Kredite —		118 374,2
6.	Neues Ausgabevolumen 1973		120 236,2
7.	Deckungslücke		1 862,0
8.	Veränderung Nettokreditaufnahme		
8.1	Bisherige Nettokreditaufnahme		3 800,0
8.2	Verminderung der Nettokreditaufnahme um den Betrag der Ausgabekürzung (II.2.4)	—	153,8
8.3	Verminderung der Nettokreditaufnahme um den Betrag der Mehreinnahmen (III.4)	—	1 784,2
8.4	Neuer Betrag der Nettokreditaufnahme zugleich Deckungs- lücke (III.7)		1 862,0

IV. Haushaltsausgleich

Wie unter III. 5 bis 8 bereits zahlenmäßig aufgezeigt, führen die Verminderung des Gesamtausgabesolls und die Erhöhung der Steuereinnahmen und der anderen Einnahmen zu der stabilitätspolitisch erwünschten Herabsetzung der Nettokreditaufnahme um 1 938,0 Millionen DM auf 1 862,0 Millionen DM. Der Haushaltsentwurf 1973 ist damit in Höhe von 120 236,2 Millionen DM in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen (Artikel 110 Abs. 1 GG).

V. Kreditfinanzierungsplan 1973

Im Kreditfinanzierungsplan werden die Ausgaben zur Schuldentilgung am Kapitalmarkt im einzelnen sowie die Bruttokreditaufnahme dargestellt. Bei den Ausgaben zur Schuldentilgung (Umfinanzierungen) ergibt sich auf Grund von rechtlichen Verpflichtungen folgende Erhöhung:

— bei Ziffer 2.105 — Schuldscheindarlehen — um 21 153 000 DM auf 675 217 500 DM.

Um diesen Betrag erhöhen sich die Tilgung langfristiger Schulden in Ziffer 2.1 auf 1 445 566 000 DM und die Schuldentilgungen insgesamt auf 3 032 566 000 DM sowie die Bruttokreditaufnahme. Da jedoch die Nettokreditaufnahme um 1 938,0 Mio. DM herabgesetzt werden konnte, vermindert sich die Bruttokreditaufnahme entsprechend:

Bisherige Bruttokreditaufnahme	6 811 413 000 DM
Erhöhung durch höhere Umfinanzierung	+ 21 153 000 DM
	<u>6 832 566 000 DM</u>
Verminderung durch Senkung Nettokreditaufnahme um ...	-1 938 000 000 DM
neue Bruttokreditaufnahme	<u>4 894 566 000 DM</u>

Diese Bruttokreditaufnahme soll voraussichtlich in Höhe von 1,6 Mrd. DM mit kürzerfristigen Papieren und in Höhe von rd. 3,29 Mrd. DM mit langfristigen Papieren realisiert werden.

VI. Finanzierungsübersicht 1973

		— in Millionen DM —	
		bisher	neu
1.	Ausgaben (ohne Schuldentilgung und Zuführung an Rücklagen)	120 390,0	120 236,2
2.	Einnahmen (ohne Kredite und Münzeinnahmen)	116 290,0	114 374,2
3.	Finanzierungssaldo (= Finanzierungsdefizit)	<u>4 100,0</u>	<u>22 165,7</u>
4.	Dieser Finanzierungssaldo setzt sich wie folgt zusammen:		
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	6 811 413 000	4 894 566 000
4.2	abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung an Kreditmarkt	3 011 413 000	3 032 566 000
4.3	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	<u>3 800 000 000</u>	<u>1 862 000 000</u>
4.4	zuzüglich Münzeinnahmen	300 000 000	303 700 000
5.	Finanzierungssaldo (= Finanzierungsdefizit)	<u>4 100 000 000</u>	<u>2 165 700 000</u>

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Der Haushalt 1973 schließt ab mit einem Gesamtvolumen von 120 236 200 000 DM bei einer Ausgabenkürzung von 153 800 000 DM. Die auf den ersten Blick gering erscheinende Kürzung ergibt ein anderes Bild, wenn man den erheblich größeren Umfang der im Haushaltsausschuß beschlossenen Kürzungen hinzunimmt, die aber durch eine Reihe zusätzlicher Ausgaben wieder aufgezehrt worden sind.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß der Haushaltsausschuß den Bundesminister der Finanzen ermächtigt hat, den für den Gesamthaushalt erforderlichen genauen Ausgleich auf der Ausgabe- und auf der Einnahmeseite bei Kapitel 60 04 Titel 632 01 und auf der Einnahmeseite bei Kapitel 60 04 Titel 133 01 rechnerisch zu berücksichtigen.

Ferner hat der Bundesminister der Finanzen beim endgültigen Ausdruck des Bundeshaushaltsplans 1973 Unstimmigkeiten zu beseitigen und notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Zu § 2

Absatz 1

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben. Die Kredithöhe ist auf 1 862,0 Millionen DM herabgesetzt.

Absatz 2

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr sachlich unverändert.

Absatz 3

Die Vorschrift schafft die rechtliche Grundlage für die Begebung einer Stabilitätsanleihe bis zum Höchstbetrag von 4 Mrd. DM, deren Aufkommen bei der Deutschen Bundesbank stillgelegt wird. Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Sie ist gegenüber dem Vorjahr auch in ihrem Volumen unverändert.

Zu § 4

Bei der Vorschrift handelt es sich um die gesetzliche Fixierung des Rechts des Bundesministers der Finanzen, Auftragsverhältnisse mit Gesellschaften des privaten Rechts (Offa) zur Finanzierung bestimmter Verkehrsinvestitionen bis zu 600 Millionen DM (Absatz 1) und mit Kreditinstituten oder sonstigen Einrichtungen zur Finanzierung von Maßnahmen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) bis zu 1 Mrd. DM (Absatz 2) zu begründen. Absatz 2

ist gegenüber dem Vorjahr neu, sachlich jedoch nicht. Die Bundesschuldenverwaltung steht auf dem Standpunkt, daß die Ermächtigung im Krankenhausfinanzierungsgesetz als Rechtsgrundlage für Artikel 115 GG nicht ausreicht. Deshalb ist hier die Rechtsgrundlage nochmals verankert worden.

Zu § 5

Die Vorschrift über die gegenseitige Deckungsfähigkeit war gegenüber dem Vorjahr von der Bundesregierung sachlich unverändert vorgeschlagen worden. Der Haushaltsausschuß hat lediglich beschlossen, im Absatz 3 vorletzte Zeile den Prozentsatz von 25 v. H. auf 15 v. H. herabzusetzen, um ein Unterlaufen des vom Haushaltsausschuß bei diesen Titeln angelegten besonders strengen Maßstabes zu vermeiden.

Zu § 6

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell geringfügig geändert worden. Sie enthält die qualifizierte Sperre der Mittel für Zuwendungsempfänger bei nicht rechtzeitiger Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans.

Die Änderung stellt zusammen mit der Übergangsbestimmung des § 25 klar, daß die Vorschrift der vorläufigen Haushaltsführung nicht durch das Erfordernis der rechtzeitigen Vorlage von Haushalts- oder Wirtschaftsplänen weiter eingeschränkt werden. Dies ist ein Anliegen des Haushaltsausschusses, das er jedes Jahr unterstrichen hat.

Zu § 7

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr sachlich unverändert. Sie enthält die nach Artikel 104 a Abs. 4 GG für die Gewährung von Finanzhilfen an die Länder durch Verwaltungsvereinbarung erforderliche gesetzliche Grundlage.

Zu § 8

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr sachlich unverändert. Sie enthält Ausnahmen vom Bruttoprinzip (§ 35 BHO).

Zu §§ 9 bis 12

In den §§ 9 bis 12 werden, wie im Vorjahr, die nach Umfang und Risiko besonders bedeutsamen Ermächtigungen für die Übernahme von Sicherheitsleistungen zusammengefaßt. Die Vorschriften sind grundsätzlich unverändert. Der Ermächtigungsrahmen wird aber in mehreren Punkten erweitert.

Zu § 9**Absatz 1**

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Absatz 2

Bei der Übernahme von Bürgschaften für Außenhandelsgeschäfte hat sich in den letzten Jahren gezeigt, daß ein zunehmendes Bedürfnis der Wirtschaft nach Absicherung von Großprojekten besteht.

Hinzu kommt, daß im Außenhandel vermehrt längere Zahlungsfristen eingeräumt werden müssen, die sich verzögernd auf die Enthaftungen auswirken. Ferner ist Anfang 1972 die Absicherung des Wechselkursrisikos für längerfristige Ausfuhrgeschäfte durch Übernahme von Bürgschaften eingeführt worden. Aus diesen Gründen ist mit einem Zugang der Bürgschaftsübernahmen zu rechnen, der eine Erhöhung des Ermächtigungsrahmens für Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 um 1,0 auf 35,0 Mrd. DM erforderlich macht. Im übrigen ist Absatz 2 gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 10

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung zu Gewährleistungen auf dem Ernährungssektor. Sie ist gegenüber dem Vorjahr sachlich und auch im Volumen unverändert.

Zu § 11

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung zu Gewährleistungen zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin. Sie ist gegenüber dem Vorjahr sachlich und auch im Volumen unverändert.

Zu § 12

Die Erhöhung des Ermächtigungsbetrages um insgesamt 5,0 auf 33,7 Mrd. DM ist erforderlich, weil der bisherige Bürgschaftsrahmen nicht mehr ausreicht. Die Veränderung beruht auf Erhöhungen bei Nr. 1 (Gewerbliche Wirtschaft — vgl. auch Nr. 16), Nr. 2 (Verkehrswesen), Nr. 3 und 4 (Wohnungs- und Städtebau), Nr. 5 (Verbindlichkeiten der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank), Nr. 10 (Abdeckung von Haftpflichtrisiken bei der Verwendung von Kernbrennstoffen), Nr. 12 (Grundrentenabfindung bei der Kriegsopferversorgung), Nr. 13 (Anteilige Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern) und Nr. 17 (Notmaßnahmen), der Neuaufnahme eines besonderen Ermächtigungstatbestandes „Steinkohlenbergbau“ (Nr. 16) sowie Ermäßigungen bei Nr. 8 (Freigabe beschlagnahmten deutschen Auslandsvermögens) und Nr. 9 (Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds). Innerhalb des Ansatzes sind nunmehr folgende Rahmen vorgesehen:

Für die gewerbliche Wirtschaft
(Nr. 1) bis zu 6 000 000 000 DM

für das Verkehrswesen (Nr. 2) bis zu	7 300 000 000 DM
für den Wohnungsbau und die Förderung städtebaulicher Sani- rungs- und Entwicklungsmaß- nahmen (Nr. 3 und 4) bis zu ..	3 900 000 000 DM
für Verbindlichkeiten der Deut- schen Siedlungs- und Landesren- tenbank (Nr. 5) bis zu	5 020 000 000 DM
für die Landwirtschaft und die Fischwirtschaft (Nr. 6 und 7) bis zu	40 000 000 DM
für die Freigabe beschlagnahm- ten deutschen Auslandsvermö- gens (Nr. 8) bis zu	10 000 000 DM
für Verbindlichkeiten des Aus- gleichsfonds (Nr. 9) bis zu	955 000 000 DM
für die Abdeckung von Haft- pflichtrisiken beim Bezug oder der Verwendung von Kern- brennstoffen (Nr. 10 und 11) bis zu	1 300 000 000 DM
für die Grundrentenabfindung bei der Kriegsopferversorgung (Nr. 12) bis zu	690 000 000 DM
für die Aufnahme von Krediten zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Kran- kenhäusern (Nr. 13) bis zu	1 560 000 000 DM
für Maßnahmen zur Schaffung einer leistungsfähigen Struktur des Mühlengewerbes (Nr. 14) bis zu	100 000 000 DM
für die Abdeckung von Risiken der Versicherungsgesellschaften aus der Versicherung des Kriegsrisikos für den grenzüber- schreitenden Gütertransport im See- und Luftverkehr (Nr. 15) bis zu	900 000 000 DM
für die Gesundung des Stein- kohlenbergbaues und der Stein- kohlenbergbauggebiete (Nr. 16) bis zu	4 700 000 000 DM
für Notmaßnahmen (Nr. 17) bis zu	1 255 000 000 DM

Zu Nr. 16 wird folgendes bemerkt:

Maßnahmen zur Gesundung des Steinkohlenbergbaues und der Steinkohlenbergbauggebiete sind bisher aus Nr. 1 (Gewerbliche Wirtschaft) gefördert worden. Durch die Aufnahme des neuen Ermächtigungstatbestandes Nr. 16 wird eine bessere Übersichtlichkeit der Gewährleistungen des Bundes erreicht. Der Rahmen der Nr. 1 ist entsprechend gekürzt worden.

Durch die Einfügung der vorgenannten Nr. 16 ändert sich die Numerierung der Position „Unvorhergesehenes“.

Zu § 13

Die Vorschrift enthält die Genehmigung, die Gewährleistungen auch in ausländischer Währung zu übernehmen. Sie ist gegenüber dem Vorjahr sachlich unverändert.

Zu § 14

Die Vorschrift, die sich mit der Anrechnung der im Haushaltsgesetz 1972 enthaltenen Gewährleistungen auf die Höchstbeträge der Gewährleistungen 1973 befaßt, ist gegenüber dem Vorjahr sachlich unverändert.

Zu § 15

Die Vorschrift, die neu in das Haushaltsgesetz aufgenommen ist, behandelt den Wegfall von Planstellen.

Um auch auf dem Personalsektor einen Beitrag zur Beschränkung des Ausgabenanstieges zu leisten, sollten nach dem Entwurf insgesamt 2 000 Planstellen — und zwar auf Beamte und Angestellte beschränkt — eingespart werden. Der Haushaltsausschuß hat die Vorschrift erweitert auf Soldaten, die nicht im Truppendienst stehen. Dies geht auf die Beratung des Einzelplans 14 zurück. Im Interesse einer gleichmäßigen Aufteilung ist vorgesehen, in den Einzelplänen eine dem jeweiligen Anteil am Gesamtsoll entsprechende Zahl von Planstellen und Stellen wegfallen zu lassen. Auf die Zuwendungsempfänger ist diese Vorschrift nicht anzuwenden, aber das Bundesministerium der Finanzen hat in Ausführung des Gesetzes die Ressorts gebeten, auch bei den Zuwendungsempfängern eine den besonderen Verhältnissen angepaßte Zahl von Stellen einzusparen. In diesem Bereich sollte im übrigen mehr zur Projektförderung übergegangen werden.

Kw-Stellen sind auf die einzusparenden 2 000 Stellen nicht anzurechnen.

Die von der Einsparungsmaßnahme ausgenommenen Institutionen sind in der Vorschrift ausdrücklich erwähnt.

Bei Absatz 4 hat der Ausschuß die Einbeziehung des Bundestages, des Bundesrates und des Bundesrechnungshofes in die Ausnahme abgelehnt, um weitere Berufungsfälle zu verhindern. Die Umformulierung dient der Klarstellung.

Zu § 16

Die Vorschrift regelt in gleicher Weise wie im Vorjahr die Voraussetzungen, unter denen Planstellen zusätzlich ausgebracht werden können. Sie ermöglicht es, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen zusätzlich zu schaffen, wenn ein unvorhergesehenes und unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis für die Personalvermehrung vorliegt, das ein Hinausschieben der Entscheidung bis zur Verkündung eines Nachtragshaushalts oder

des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 1974 ausschließt. Hebungen von Planstellen sind im Rahmen dieses Verfahrens nicht möglich.

Überlegungen im Ausschuß, diese Vorschrift einzugrenzen auf „die Erhaltung der inneren Sicherheit aus Anlaß der Errichtung neuer Auslandsvertretungen und für Erhaltung neuer technischer Anlagen“, um der mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, haben keine Mehrheit gefunden, da die in dieser Überlegung enthaltene gute Absicht durch frühzeitige Reaktion der betroffenen Verwaltungen in ihr Gegenteil hätte verkehrt werden können und der Haushaltsausschuß die letzte Entscheidung ohnedies hat. Dazu hat er sich vorgenommen, künftig einen noch strengeren Maßstab anzulegen.

Zu §§ 17 und 18

Die Vorschriften, die die Ausbringung von Leerstellen in besonderen Fällen behandeln, sind gegenüber dem Vorjahr sachlich unverändert.

Zu § 19

Die Bestimmung behandelt die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 60 06 und im Haushaltsjahr 1973 erstmals auch auf die Anlage E zu Kapitel 23 02 (Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Gemeinschaften).

Mit Ausnahme dieser Ergänzung ist die Vorschrift gegenüber dem Vorjahr sachlich unverändert.

Zu § 20

Die Vorschrift schafft die Grundlage für die Einräumung einer Schuldbuchforderung bis zu 300 Millionen DM zugunsten der Saarbergwerke AG. Bund und Saarland als Aktionäre der Saarbergwerke AG haben den Anpassungs- und Gesundungsprozeß dieses Konzerns angesichts der regionalwirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens in den letzten Jahren wesentlich gefördert. Auf Grund eines Gutachtens der Treuarbeit AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist es erforderlich, daß die Aktionäre diese Entwicklung durch weitere finanzielle Hilfsmaßnahmen absichern und die Eigenmittel der Saarbergwerke AG 1973 durch Einräumung einer Schuldbuchforderung bis zur Höhe von 300 Millionen DM verstärken. Es ist in Aussicht genommen, daß der Bund die gesamte Schuldbuchforderung gewährt und beide Aktionäre entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis (Bund 74 v. H., Saarland 26 v. H.) die Zins- und Tilgungszahlungen leisten.

Zu § 21

Die Vorschrift regelt die zinslose Stundung von Teilbeträgen der Bundeszuschüsse an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in

Höhe von 2,5 Mrd. DM. Über die Leistung der Bundeszuschüsse besteht eine enge Verflechtung des Bundeshaushalts mit den Haushalten der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Die angespannte Haushaltslage des Bundes und die gesicherte Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung rechtfertigen einen Aufschub der Zahlung von Teilbeträgen der Bundeszuschüsse bis zum Haushaltsjahr 1981.

Zu § 22

Mit dieser Vorschrift soll die bisherige Zweckbindung eines Teils des Mineralölsteueraufkommens erweitert werden. Es soll außer für Zwecke des Straßenwesens auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr eingesetzt werden können. Dies ist erforderlich, um die weiterhin zunehmenden Aufgaben innerhalb des Verkehrsbereiches erfüllen zu können.

Zu § 23

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr sachlich unverändert. Nach § 19 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ist der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ermächtigt, zum Zwecke einer planmäßigen Vorbereitung des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues die Verteilung des in § 18 Abs. 2 Satz 1 a. a. O. bezeichneten Betrages (150 Millionen DM) bereits vor Beginn des Haushaltsjahres vorzunehmen und die Auszahlung für das Haushaltsjahr verbindlich zuzusagen. Er soll die Mittel spätestens bis zum 1. Dezember des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres verteilen.

Der vorstehende Verteilungszeitpunkt wird durch § 23 aufgehoben, da er aus sachlichen Gründen nicht eingehalten werden kann.

Bonn, den 7. Juni 1973

Kirst

Berichterstatte

Zu § 24

Absatz 1

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr sachlich unverändert. Sie enthält die Verpflichtung der Deutschen Bundespost, die im Haushaltsjahr 1973 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse gegenüber dem Bund zusteht.

Absatz 2

Die Vorschrift ermäßigt in gleicher Weise wie im Vorjahr die Ablieferungspflicht der Bundespost. Nach Artikel 15 des Finanzänderungsgesetzes 1967 ist der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, die nach § 21 des Postverwaltungsgesetzes geschuldete Ablieferung, soweit sie über eine Verzinsung des Eigenkapitals mit 7 v. H. jährlich zuzüglich eines Betrages von 300 Millionen DM hinausgeht, mit der Maßgabe zu erlassen, daß die Deutsche Bundespost den erlassenen Teilbetrag zur Verstärkung des Eigenkapitals verwendet. Für das Haushaltsjahr 1973 wird auf die Ablieferung des Zurechnungsbetrages von 300 Millionen DM verzichtet.

Zu § 25

Die Vorschrift zählt die Bestimmungen auf, die bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter gelten. Sie ist mit Ausnahme der bei § 6 erwähnten Änderung gegenüber dem Vorjahr sachlich unverändert.

Zu §§ 26 und 27

Die Vorschriften enthalten die Berlin-Klausel und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes. Sie sind gegenüber dem Vorjahr sachlich unverändert.